

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Internetportal und Marketing GmbH

Beklagter: Richard Schlicht

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung (ABl. L 162, S. 40) — Spekulative und missbräuchliche Registrierung — Begriffe „Recht oder berechtigtes Interesse“ und „Bösgläubigkeit“ — Registrierung einer Domäne durch den Inhaber einer nationalen Marke, die nur zu dem Zweck erworben wurde, die Registrierung in der ersten Phase der gestaffelten Registrierung zu ermöglichen — Domäne, die von der Marke, aufgrund deren sie eingetragen wurde, wegen Entfernung des Sonderzeichens „&“ deutlich abweicht — Marke „&R&E&I&F&E&N&“

**Tenor**

1. Art. 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung ist dahin auszulegen, dass Bösgläubigkeit durch andere Umstände als die in den Buchst. a bis e dieser Bestimmung aufgeführten nachgewiesen werden kann.
2. Für die Beurteilung der Frage, ob ein bösgläubiges Verhalten im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung Nr. 874/2004 vorliegt, hat das nationale Gericht alle im Einzelfall erheblichen Faktoren und insbesondere die Umstände, unter denen die Eintragung der Marke erwirkt wurde, sowie die Umstände, unter denen der Name der Domäne oberster Stufe „eu“ registriert wurde, zu berücksichtigen.

Was die Umstände betrifft, unter denen die Eintragung der Marke erwirkt wurde, hat das nationale Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

- die Absicht, die Marke nicht auf dem Markt zu benutzen, für den der Schutz beantragt wurde,
- die Gestaltung der Marke,
- die Tatsache, dass die Eintragung einer großen Zahl von anderen Marken, die Gattungsbegriffen entsprechen, erwirkt wurde, und
- die Tatsache, dass die Eintragung der Marke kurz vor Beginn der gestaffelten Registrierung von Namen der Domäne oberster Stufe „eu“ erwirkt wurde.

Was die Umstände betrifft, unter denen der Name der Domäne oberster Stufe „eu“ registriert wurde, hat das nationale Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

- die missbräuchliche Verwendung von Sonderzeichen oder Interpunktionszeichen im Sinne des Art. 11 der Verordnung Nr. 874/2004 zum Zweck der Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Übertragungsregeln,
- die Registrierung in der ersten Phase der gestaffelten Registrierung gemäß der Verordnung Nr. 874/2004 auf der Grundlage einer Marke, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens erlangt wurde, und
- die Tatsache, dass eine große Zahl von Anträgen auf Registrierung von Domännennamen, die Gattungsbegriffen entsprechen, eingereicht wurde.

(<sup>1</sup>) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Nürnberg — Deutschland) — Coty Prestige Lancaster Group GmbH/Simex Trading AG**

(Rechtssache C-127/09) (<sup>1</sup>)

**(Markenrecht — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 13 Abs. 1 — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 7 Abs. 1 — Erschöpfung der Rechte des Markeninhabers — Begriff „in den Verkehr gebrachte Ware“ — Zustimmung des Inhabers — Sogenannte Parfümtester, die vom Inhaber einer Marke einem Depositär zur Verfügung gestellt wurden, der einem selektiven Vertriebsnetz angehört)**

(2010/C 209/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Nürnberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Coty Prestige Lancaster Group GmbH

Beklagte: Simex Trading AG

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgerichts Nürnberg — Auslegung von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) und von Art. 7 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Auslegung des Begriffs „in den Verkehr gebrachte Ware“ — Parfümpfen, auf deren Verpackung der Hinweis angebracht ist, dass die Ware Werbezwecken dient und nicht dem Verkauf, und die bis auf Weiteres ohne Übertragung des Eigentums den Depositären zur Verfügung gestellt werden

**Tenor**

1. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke und Art. 7 Abs. 1 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung sind unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dahin gehend auszulegen, dass eine Erschöpfung der durch die Marke verliehenen Rechte nur dann eintritt, wenn nach der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Würdigung davon ausgegangen werden kann, dass der Markeninhaber einem Inverkehrbringen der Erzeugnisse, für die die Erschöpfung geltend gemacht wird, in der Europäischen Gemeinschaft bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat.
2. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in dem „Parfümtester“ ohne Übertragung des Eigentums und mit dem Verbot des Verkaufs an vertraglich an den Markeninhaber gebundene Zwischenhändler überlassen werden, damit deren Kunden den Inhalt der Ware zu Testzwecken verbrauchen können, und jederzeit ein Rückruf der Ware durch den Markeninhaber möglich ist und sich die Aufmachung der Ware von der Aufmachung der den genannten Zwischenhändlern üblicherweise vom Markeninhaber zur Verfügung gestellten Parfümflakons unterscheidet, steht die Tatsache, dass es sich bei diesen Testern um Parfümflakons mit der Aufschrift „Demonstration“ und „Unverkäuflich“ handelt, in Ermangelung gegenteiliger Beweise, deren Würdigung Sache des vorlegenden Gerichts ist, der Annahme einer konkludenten Zustimmung des Markeninhabers zum Inverkehrbringen dieser Flakons entgegen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 141 vom 20.06.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. Juni 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Genova — Italien) — Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA/Presidenza del Consiglio dei Ministri**

(Rechtssache C-140/09) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen — Zuschüsse an ein Seeschiffahrtsunternehmen, das Gemeinwohlverpflichtungen übernimmt — Nationales Gesetz, das die Möglichkeit vorsieht, vor Genehmigung einer Vereinbarung Abschlagszahlungen zu gewähren)*

(2010/C 209/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Genova

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Genova — Staatliche Beihilfen — Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit den Art. 86 bis 88 EG, die die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen an mit der Durchführung von Verträgen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen betraute Schifffahrtsunternehmen trotz Fehlens von Vereinbarungen zwischen diesen und der Verwaltung und ohne Festlegung genauer Kriterien zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorsieht

**Tenor**

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass Zuschüsse, die unter den das Ausgangsverfahren kennzeichnenden Umständen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften gezahlt werden, die vor der Genehmigung einer Vereinbarung Abschlagszahlungen vorsehen, staatliche Beihilfen darstellen, wenn diese Zuschüsse geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

(<sup>1</sup>) ABl. C 153 vom 4.7.2009.